

Kindertagesbetreuung im Ilm-Kreis ab dem 18. Mai 2020 im Kontext der Corona-Pandemie

Aufgrund der Verlagerung der Zuständigkeiten für die Kindertagesbetreuung in Thüringen vom Land auf die Landkreise/Gemeinden zum 18. Mai 2020 (Rechtsgrundlage § 7 der ThürSARS-CoV vom 12. Mai 2020) gestaltet sich die Kindertagesbetreuung im Ilm-Kreis für die nächsten Wochen wie folgt:

1. Fortsetzung der Kita-Notfallbetreuung ab dem 18. Mai 2020

Aktuell sind ca. 1.000 Kinder im Ilm-Kreis in der Kita-Notfallbetreuung. Die Gemeinden und Träger haben dem Jugendamt in Anbetracht der bisher gegebenen Rahmenbedingungen ca. 2.700 mögliche Plätze bereits gemeldet.

Als Übergangsvariante zum „Eingeschränkten Regelbetrieb“ findet in den nächsten zwei Wochen der weitere Ausbau der Kita-Notfallbetreuung in 2 Schritten statt.

Ab dem 18. Mai 2020 können im ersten Schritt in die Notfallbetreuung aufgenommen werden:

- alle Vorschulkinder und deren Geschwister (sofern diese bisher einen Platz in der Kindertageseinrichtung hatten) und
- Kinder von Eltern, die selbst in einer Kindertageseinrichtung arbeiten, sofern der 2. Elternteil ebenfalls berufstätig ist.

Spätestens ab dem 25. Mai 2020 können im zweiten Schritt in die Notfallbetreuung aufgenommen werden:

- Betreuungspersonal und technisches Personal an Schulen, sofern der 2. Elternteil ebenfalls berufstätig ist,
- Kinder mit Behinderungen,
- Kinder von Eltern, die als Unterstützungs- bzw. Hilfskräfte in die Kita-Betreuung kommen, sofern der 2. Elternteil ebenfalls berufstätig ist,
- Kinder von Selbständigen und Freiberuflern mit „Zwei-Eltern-Regelung“,
- Kinder von Geschäftsführern(innen) von Firmen und sozialen Einrichtungen mit „Zwei-Eltern-Regelung“,
- Kinder von dringend benötigten Mitarbeitern(innen) aus kommunalen Verwaltungen mit „Zwei-Eltern-Regelung“.

Mit Blick auf die weitere Öffnung der Kita-Einrichtungen und den Übergang zum „Eingeschränkten Regelbetrieb“ können die Träger die Öffnungszeiten der Einrichtungen für alle Kinder der Notfallbetreuung auf 8 Stunden täglich reduzieren. Eine Reduzierung auf z.B. 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr (ab dem 18.05.2020) ermöglicht im späteren „Eingeschränkten Regelbetrieb“ personelle Ressourcen und die Einrichtung ggf. weiterer Spielgruppen am Nachmittag in der Kita.

Im Übrigen sind private Betreuungsverhältnisse mit bis zu 5 Kindern in festen Gruppen nicht mehr untersagt.

2. „Eingeschränkter Regelbetrieb“ ab dem 02. Juni 2020

Im Zeitraum vom 18. Mai bis Ende Mai 2020 wird die Anzahl der Kinder in den Kitas von ca. 1.000 Kindern auf vermutlich ca. 2.700 Plätze ansteigen. Ca. 4.600 Kinder nutzen im Ill-Kreis einen Kita-Platz, so dass noch ca. 1.900 Plätze fehlen. Aufgrund der Öffnung der Notfallbetreuung werden auch zusätzliche Erzieher(innen) gewonnen.

Ziel der Landesregierung war es, dass spätestens ab dem 15. Juni 2020 alle Kinder wieder in die Kita-Einrichtungen gehen können.

Der „Eingeschränkte Regelbetrieb“ ab dem 02. Juni 2020 muss jeweils von den Trägern der Kindertageseinrichtungen organisiert werden.

Der Umstieg in den „Eingeschränkten Regelbetrieb“ wird sich je nach territorialen Gegebenheiten sehr unterschiedlich gestalten und sollte in den kommenden 2 Wochen jeweils vor Ort entwickelt werden. Es besteht die Möglichkeit die Fachberatung Kindertagesbetreuung des Jugendamtes mit in die vor Ort Beratungen zu nehmen und zur Unterstützung hinzuziehen.

Für den „Eingeschränkten Regelbetrieb“ gelten folgende Ausgangsbedingungen:

- Wichtig für den „Eingeschränkten Regelbetrieb“ ist, dass alle Kinder der bisherigen Notfallbetreuung auch in den Kita-Einrichtungen verbleiben und mit möglichst wenigen Einschränkungen in der Betreuung konfrontiert werden. Sinnvoll wäre es auch, die bereits in der Notfallbetreuung betreuten Kinder in den bisherigen festen Gruppen zu belassen.
- Nutzung weiterer Räume wie Sporträume, Einrichtung von Waldgruppen u. ä.;
- Nutzung von zusätzlichen Räumen außerhalb der Kita-Einrichtungen (Prüfung Gemeinderäume, Horträume, Jugendklubs...);
- Einsatz von Unterstützungs- und Hilfspersonal (z. B. Praktikanten, Zivis, kommunale Bedienstete und andere Beschäftigte, Eltern usw.);
- reduzierte Öffnungszeiten zur personellen Entlastung und ggf. zur Einrichtung von Nachmittagsspielgruppen in der Kita bzw. im Freigelände;
- Absprachen mit den Eltern, ob ggf. reduzierte Betreuungszeiten für das jeweilige Kind möglich sind, zum Beispiel Halbtagsplätze bei Eltern in Elternzeit, Eltern, die nicht berufstätig sind oder in Kurzarbeit oder Schichten arbeiten – Ausrichtung der Gruppen dementsprechend;
- wechselnde Betreuungen der Kinder: wochenweise oder tageweise ggf. notwendig, aber möglichst zu vermeiden;
- die Absicherung der Betreuungen auch einrichtungsübergreifend möglich.

Es gelten die Hygieneanforderungen des Landes (Handreichung Kita-Hygiene-Corona vom 13. Mai 2020) u. a. mit folgenden Schwerpunkten:

- Jeder Gruppe muss jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung stehen.

- Nutzung von Räumen außerhalb der Einrichtung ist möglich, aber nur mit Einschaltung der Betriebserlaubnisbehörde.
- Für den Ü3-Bereich ist je nach Möglichkeit, eine weitere Fachkraft oder andere Beschäftigte als Zweitkraft vorzusehen.
- Einbeziehung weiterer Personen, wie Praktikanten (Berufs- und Abschlusspraktika) und andere Beschäftigte sind im Bereich Ü3 zugelassen, sofern mind. eine pädagogische Fachkraft pro Gruppe zur Verfügung steht.
- Festes Personal pro Gruppe ist unabdingbar.
- Jede Einrichtung muss über ein entsprechendes eigenes Hygienekonzept verfügen.

Die Gruppengröße richtet sich nach dem Personalschlüssel des KitaG gem. § 16 Abs. 2 ThürKitaG und beträgt:

- vier Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr,
- sechs Kinder im Alter von 1 Jahr bis 2 Jahren,
- acht Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- zehn bis zwölf Kinder im Alter von 3 Jahren - bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres,
- zehn bis fünfzehn Kinder im Alter nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zum Schuleintritt.

Auf Grundlage der beschlossenen Hygieneanforderungen des Landes müssen alle Träger und Einrichtungen zügig prüfen, wieviel Kinder aufgrund der räumlichen und personellen Möglichkeiten zum 02. Juni 2020 im „Eingeschränkten Regelbetrieb“ mit welchen Betreuungszeiten betreut werden könnten.

Mit den ggf. möglichen (regional unterschiedlichen) Betreuungszeitverkürzungen könnten Kinder, für die keine ausreichenden Plätze zur Verfügung stehen, in sogenannten „Nachmittagsspielgruppen“ einen Nachmittagsplatz erhalten, um die Versprechungen des Landes sowie die sozialen Kontakte der Kinder untereinander für alle Kinder mit Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung zu ermöglichen.

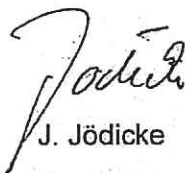
Die wochenweisen oder tageweisen Wechsel von Kindern mit und ohne Kindertagesbetreuung sollten nur zum Tragen kommen, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt.

Die Fachberatung Kindertagesbetreuung des Jugendamtes wird alle Kommunen und Träger unterstützen, mit zu Vor-Ort-Beratungen kommen und auch notwendige Vordrucke u. ä. erarbeiten.

Zu welchem Zeitpunkt ein Umstieg in eine „normale“ Regelbetreuung möglich sein wird, kann derzeit leider noch nicht eingeschätzt werden.



P. Enders
Landrätin



J. Jödicke
Amtsleiter

Elterninformation über infektionsschützende Maßnahmen zu Covid-19 bei der Umsetzung des "Eingeschränkten Regelbetriebs" in Kindertagesstätten

hier: Maßnahmefortentwicklungsverordnung Coronavirus-COVID-19
(ThürSARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020)

Die Thüringer Landesregierung hat weitere Lockerungen für die außerhäusliche Betreuung von Kindern beschlossen. Für die genaue Umsetzung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen sind die **Träger** der Kindertageseinrichtungen zuständig und haben ein Infektionsschutzkonzept für den Betreuungsalltag zu erstellen.

Wir bitten um unbedingte Beachtung und Einhaltung!

Die aufgeführten Maßnahmen sollen sowohl dem Schutz der zu betreuenden Kinder, als auch des pädagogischen Personals und der Eltern dienen. Die Gestaltung des Betreuungsalltags stellt für alle Beteiligten eine erhebliche Veränderung und große Herausforderungen dar.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei Betreuung von Kindern in einer Gemeinschaftseinrichtung das Risiko einer Infektion nicht völlig auszuschließen ist.

Der „Eingeschränkte Regelbetrieb“ weicht zum Teil in wesentlichen Punkten vom bisher bekannten Alltag einer Kindertageseinrichtung ab.

Dies bezieht sich insbesondere auf:

- Veränderte Gruppengrößen und Gruppenzusammensetzung
- eingeschränkte Öffnungszeiten
- eingeschränktes Raum- und Angebotsprogramm
- keine öffentlichen Veranstaltungen
- keine Feste und Feiern in der Kindertageseinrichtung

Die Gruppengröße richtet sich nach dem Personalschlüssel des § 16 Abs. 2 ThürKitaG und beträgt:

- vier Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr
- sechs Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren
- acht Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- 10 bis 12 Kinder im Alter von 3 Jahren - bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres
- 10 bis 15 Kinder im Alter nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Erkrankte Kinder und Kinder mit Krankheitsanzeichen (Fieber, Schnupfen, Husten, Durchfall) dürfen nicht in die Betreuung gebracht werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Haushalts Krankheitssymptome von Covid-19 aufweist.

Maßnahmen bei Kontakten mit Eltern in Übergabesituationen:

- Mund-Nasen-Schutz
 - o Eltern haben bei Übergabe des Kindes Mund-Nasenschutz zu tragen
 - o Pädagogische Fachkraft trägt bei Übernahme und Verabschiedung des Kindes des MNS
 - o Mindestabstand von 1,5m zwischen Eltern und pädagogischer Mitarbeiterin
 - o Kinder mit allgemeinen Erkältungssymptomen können in der Übergabesituation durch die Leitung von der Betreuung ausgeschlossen werden
- Übergabe des Kindes durch die Eltern **im vorgesehenen Übergabebereich**, kein Betreten der Betreuungsräume durch die Eltern
- Übergabe der Kinder zu verschiedenen Zeiten, damit sich die Eltern nicht bei der Übergabe der Kinder auf engen Raum begeben

- Übergabe und Abholung möglichst immer durch die gleiche Person

Betretungsverbot:

- für Personen, die an allgemeinen Erkältungssymptomen leiden (Schnupfen, Husten etc.)
- die Eltern/Kinder dürfen keine akute Covid-19 Erkrankung haben und auch nicht krankheitsverdächtig für Covid-19 sein
- innerhalb der letzten 14 Tage auch keinen Kontakt mit Covid-19 Erkrankten gehabt haben
- weiterhin dürfen die Eltern/Kinder innerhalb der letzten 14 Tage nicht aus dem Ausland eingereist sein (gemäß Thüringer Verfügung zu Reiserückkehrern bis 25.05.2020)

Die Umsetzung der Bestimmungen nach Infektionsschutzgesetz nach §§ 34/35 und 43 Abs.1, Nr.1 (Behrung vom 06.03.2020) sowie allgemeine Bestimmungen zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht und Unfallschutz bleiben davon unberührt.

Die angehängte Erklärung ist durch die Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen und an die Kindertageseinrichtung zurückzugeben.

Anmeldung zum „Eingeschränkten Regelbetrieb“ in Kindertagesstätten

Hiermit bestätige die Kenntnisnahme der „**Elterninformation über infektionsschützende Maßnahmen zu Covid-19 bei der Umsetzung des "Eingeschränkten Regelbetriebs" in Kindertagesstätten**“

und melde mein Kind

Name: _____

für den Besuch des „Eingeschränkten Regelbetriebs“ in der Kindertageseinrichtung an.

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Antrag auf Notfallbetreuung in Kindertageseinrichtungen während der Schließungen aufgrund von Corona/Covid-19

Antragsteller/in:

Eltern des Kindes	Erziehungsberechtigte 1		Erziehungsberechtigte 2			
Name, Vorname:						
Geburtsdatum:						
PLZ, Wohnort:						
Straße, Hausnr.						
Telefon privat:						
Handynr.:						
E-Mail-Adresse:						
Sorgeberechtigt: (bitte ankreuzen)	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein		
Anspruchsberechtigung aus folgendem Grund: (bitte ankreuzen)	☐ Vorschulkind ☐ Geschwisterkind eines Vorschulkindes ☐ Kind mit Behinderung <table border="1"> <tr> <td> Gruppe A+ ☐ Versorgung, Betreuung oder Behandlung von pflegebedürftigen Personen ☐ Alleinerziehend und erwerbstätig Gruppe A ☐ Gesundheitswesen ☐ Pflegebereich ☐ Herstellung med./pfleg. Produkte ☐ stationäre Kinder- und Jugendhilfe ☐ öffentliche Sicherheit ☐ Katastrophenschutz ☐ Justizvollzugsanstalten Gruppe B ☐ Wasserversorgung ☐ Energieversorgung (Strom, Gas) ☐ Entsorgungswirtschaft ☐ Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur) ☐ Journalisten ☐ Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen) ☐ Grundversorgung mit Lebensmitteln (einschließlich Verkauf und Logistik) ☐ Betriebe mit größeren Tierbeständen ☐ Reinigungspersonal ☐ Gerichte und Staatsanwaltschaften ☐ Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter ☐ Jugendamt (Kinderschutz) ☐ Sozialamt ☐ kassenärztliche Vereinigung/Landesärztekammer ☐ Thüringer Aufbaubank </td> <td> Gruppe A+ ☐ Versorgung, Betreuung oder Behandlung von pflegebedürftigen Personen ☐ Alleinerziehend und erwerbstätig Gruppe A ☐ Gesundheitswesen ☐ Pflegebereich ☐ Herstellung med./pfleg. Produkte ☐ stationäre Kinder- und Jugendhilfe ☐ öffentliche Sicherheit ☐ Katastrophenschutz ☐ Justizvollzugsanstalten Gruppe B ☐ Wasserversorgung ☐ Energieversorgung (Strom, Gas) ☐ Entsorgungswirtschaft ☐ Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur) ☐ Journalisten ☐ Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen) ☐ Grundversorgung mit Lebensmitteln (einschließlich Verkauf und Logistik) ☐ Betriebe mit größeren Tierbeständen ☐ Reinigungspersonal ☐ Gerichte und Staatsanwaltschaften ☐ Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter ☐ Jugendamt (Kinderschutz) ☐ Sozialamt ☐ kassenärztliche Vereinigung/Landesärztekammer ☐ Thüringer Aufbaubank </td> </tr> </table>				Gruppe A+ ☐ Versorgung, Betreuung oder Behandlung von pflegebedürftigen Personen ☐ Alleinerziehend und erwerbstätig Gruppe A ☐ Gesundheitswesen ☐ Pflegebereich ☐ Herstellung med./pfleg. Produkte ☐ stationäre Kinder- und Jugendhilfe ☐ öffentliche Sicherheit ☐ Katastrophenschutz ☐ Justizvollzugsanstalten Gruppe B ☐ Wasserversorgung ☐ Energieversorgung (Strom, Gas) ☐ Entsorgungswirtschaft ☐ Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur) ☐ Journalisten ☐ Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen) ☐ Grundversorgung mit Lebensmitteln (einschließlich Verkauf und Logistik) ☐ Betriebe mit größeren Tierbeständen ☐ Reinigungspersonal ☐ Gerichte und Staatsanwaltschaften ☐ Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter ☐ Jugendamt (Kinderschutz) ☐ Sozialamt ☐ kassenärztliche Vereinigung/Landesärztekammer ☐ Thüringer Aufbaubank	Gruppe A+ ☐ Versorgung, Betreuung oder Behandlung von pflegebedürftigen Personen ☐ Alleinerziehend und erwerbstätig Gruppe A ☐ Gesundheitswesen ☐ Pflegebereich ☐ Herstellung med./pfleg. Produkte ☐ stationäre Kinder- und Jugendhilfe ☐ öffentliche Sicherheit ☐ Katastrophenschutz ☐ Justizvollzugsanstalten Gruppe B ☐ Wasserversorgung ☐ Energieversorgung (Strom, Gas) ☐ Entsorgungswirtschaft ☐ Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur) ☐ Journalisten ☐ Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen) ☐ Grundversorgung mit Lebensmitteln (einschließlich Verkauf und Logistik) ☐ Betriebe mit größeren Tierbeständen ☐ Reinigungspersonal ☐ Gerichte und Staatsanwaltschaften ☐ Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter ☐ Jugendamt (Kinderschutz) ☐ Sozialamt ☐ kassenärztliche Vereinigung/Landesärztekammer ☐ Thüringer Aufbaubank
Gruppe A+ ☐ Versorgung, Betreuung oder Behandlung von pflegebedürftigen Personen ☐ Alleinerziehend und erwerbstätig Gruppe A ☐ Gesundheitswesen ☐ Pflegebereich ☐ Herstellung med./pfleg. Produkte ☐ stationäre Kinder- und Jugendhilfe ☐ öffentliche Sicherheit ☐ Katastrophenschutz ☐ Justizvollzugsanstalten Gruppe B ☐ Wasserversorgung ☐ Energieversorgung (Strom, Gas) ☐ Entsorgungswirtschaft ☐ Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur) ☐ Journalisten ☐ Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen) ☐ Grundversorgung mit Lebensmitteln (einschließlich Verkauf und Logistik) ☐ Betriebe mit größeren Tierbeständen ☐ Reinigungspersonal ☐ Gerichte und Staatsanwaltschaften ☐ Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter ☐ Jugendamt (Kinderschutz) ☐ Sozialamt ☐ kassenärztliche Vereinigung/Landesärztekammer ☐ Thüringer Aufbaubank	Gruppe A+ ☐ Versorgung, Betreuung oder Behandlung von pflegebedürftigen Personen ☐ Alleinerziehend und erwerbstätig Gruppe A ☐ Gesundheitswesen ☐ Pflegebereich ☐ Herstellung med./pfleg. Produkte ☐ stationäre Kinder- und Jugendhilfe ☐ öffentliche Sicherheit ☐ Katastrophenschutz ☐ Justizvollzugsanstalten Gruppe B ☐ Wasserversorgung ☐ Energieversorgung (Strom, Gas) ☐ Entsorgungswirtschaft ☐ Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur) ☐ Journalisten ☐ Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen) ☐ Grundversorgung mit Lebensmitteln (einschließlich Verkauf und Logistik) ☐ Betriebe mit größeren Tierbeständen ☐ Reinigungspersonal ☐ Gerichte und Staatsanwaltschaften ☐ Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter ☐ Jugendamt (Kinderschutz) ☐ Sozialamt ☐ kassenärztliche Vereinigung/Landesärztekammer ☐ Thüringer Aufbaubank					

	○ pädagogisches und technisches Personal in Schulen/Kindertageseinrichtungen ○ Personal zur Unterstützung in der Kindertagesbetreuung ○ Auszubildende/Schüler/Umschüler/Studierende, die am Präsenzunterricht teilnehmen ○ Mitarbeiter kommunale Verwaltung ○ Selbstständige ○ Geschäftsführer	○ pädagogisches und technisches Personal in Schulen/Kindertageseinrichtungen ○ Personal zur Unterstützung in der Kindertagesbetreuung ○ Auszubildende/Schüler/Umschüler/Studierende, die am Präsenzunterricht teilnehmen ○ Mitarbeiter kommunale Verwaltung ○ Selbstständige ○ Geschäftsführer
Für Personal aus Kindertageseinrichtungen sowie Schulen ist die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung gegeben, wenn der 2. Erziehungsberechtigte berufstätig ist. Für alle anderen Tätigkeiten unter Gruppe A und B gilt weiterhin die „Zwei-Eltern-Regelung“.		
Konkrete Tätigkeit:		
Arbeitgeber:		
Ort der Dienststelle:		
Wöchentliche Arbeitszeit:		

Kind, für das Notbetreuung beantragt wird:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Einrichtung:	
Besonderheiten:	
Datum des erforderlichen Betreuungsbeginns:	

☐ Hiermit versichere ich/versichern wir, dass eine anderweitige Betreuung des Kindes nicht möglich ist.

☐ Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO habe ich mit diesem Antrag erhalten und wurden von mir/uns zur Kenntnis genommen.

Datum/Unterschrift
Erziehungsberechtigter 1

Datum/Unterschrift
Erziehungsberechtigter 2

Erklärung des Arbeitgebers (Erziehungsberechtigter 1)

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

Die o. g. Person ist in unserem Unternehmen / unserer Dienststelle als

_____ (Funktion) beschäftigt.

Eine Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

- ☐ Die o. g. Person zählt zum pädagogischen Personal unserer Schule/Kindertageseinrichtung und wird in der Präsenzbeschulung bzw. Notbetreuung eingesetzt.
- ☐ Die o. g. Person ist Schüler/in, Auszubildende/r, Studierende/r, Anwärter/in und nimmt im folgenden Zeitraum am Präsenzunterricht teil: _____

Datum und Stempel

Unterschrift Arbeitgeber

Erklärung des Arbeitgebers (Erziehungsberechtigter 2)

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

Die o. g. Person ist in unserem Unternehmen / unserer Dienststelle als

_____ (Funktion) beschäftigt.

Eine Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

- ☐ Die o. g. Person zählt zum pädagogischen Personal unserer Schule/Kindertageseinrichtung und wird in der Präsenzbeschulung bzw. Notbetreuung eingesetzt.
- ☐ Die o. g. Person ist Schüler/in, Auszubildende/r, Studierende/r, Anwärter/in und nimmt im folgenden Zeitraum am Präsenzunterricht teil: _____

Datum und Stempel

Unterschrift Arbeitgeber

Formular Gesundheitsbestätigung

Name der Einrichtung:	
Name, Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Gruppe:	

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass das o. g. Kind sowie die im Hausstand lebenden Personen

- ☐ keine Symptome der Krankheit Covid-19 (z.B. erhöhte Temperatur, Husten) aufweisen und
- ☐ nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome aufweisen.

Datum, Unterschrift des
Personensorgeberechtigten 1

Datum, Unterschrift des
Personensorgeberechtigten 2

[illegible]